

Kaufmännische Bedingungen

für

Rahmenverträge

mit

- 1. Einleitung / Präambel**
- 2. Begriffserläuterung**
- 3. Grundsätzliches**
- 4. Vertragsgegenstand**
- 5. Preisstellung**
- 6. Vertragsdauer**
- 7. Untervergaben / Subvergaben**
- 8. Erfüllung der Terminvereinbarungen**
- 9. Vertragsstrafen für Lieferverzug**
- 10. Vollständigkeit / Haftung**
- 11. Garantie / Gewährleistung**
- 12. Eingangsprüfungen durch den AG**
- 13. Reklamationsbearbeitung**
- 14. Ersatzvornahme, Nichterfüllungsschaden**
- 15. Rechte Dritter / Geheimhaltung**
- 16. Höhere Gewalt**
- 17. Schriftlichkeit, Salvatorische Klausel**
- 18. Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand**

1. Einleitung / Präambel

Metz Aerials ist Hersteller von Drehleiterfahrzeugen und Hubrettungsbühnen für den mobilen Brandschutz und das Rettungs- und Katastrophenwesen. Unter den bedeutendsten Kunden befinden sich Berufs-, Werks – und Freiwillige Feuerwehren.

Sichere Bedienung und Wartung sowie höchste Verfügbarkeit und beste Qualität sind die wesentlichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Einsatz der Produkte unter schwierigsten Bedingungen in fremden Ländern mit unterschiedlichem Klima, Infrastruktur und Bildung.

Diese Forderungen sind durch alle Lieferanten insbesondere bei Engineering und Konstruktion, bei der Spezifikation und Auswahl des Materials und bei der Herstellung der Vertragsgegenstände zu berücksichtigen.

2. Begriffserläuterung

AG	= Auftraggeber (Metz Aerials GmbH & Co. KG)
AN	= Auftragnehmer, die zur Erfüllung der Lieferung / Leistungen gemäß Bestellung verpflichtete Rechtsperson
UL	= Unterlieferant / Subunternehmer des AG
QSV	= Qualitätssicherungsvereinbarung

3. Grundsätzliches

Diese Vertragsbedingungen regeln in grundsätzlichen Punkten das Verhältnis zwischen dem AN und dem AG. Allgemeine Geschäftsbedingungen – gleich wie sie im Einzelfall genannt werden sind in keinem Falle Vertragsbestandteil.

Die Lieferungen und Leistungen des AN werden Teil eines komplexen Gesamtauftrages. Störungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z. B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Terminplan, Qualitätsstörungen, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzügen in der Abnahme durch den Endkunden, Stehzeiten etc. Die Kostenkonsequenzen sind besonders schwerwiegend bei Exportlieferungen. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zur besonderen Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die zur Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration seiner Lieferungen und Leistungen in den Gesamtumfang zu berücksichtigen sind.

4. Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand wird in dem jeweiligen gesonderten Rahmauftrag ausführlich spezifiziert und benannt. Diese Vereinbarung gilt für alle zukünftigen Rahmenverträge außer einer der Vertragspartner widerspricht dieser Vereinbarung. Alle Angaben des Rahmenauftrages haben Gültigkeit bis zum schriftlichen Widerruf des AG. Der AN sichert dem AG zu, dass sämtliche Angaben, die der AN in Angeboten, Katalogen und sonstigen Produktbeschreibungen über Beschaffenheit, Funktion und Qualität seiner Produkte macht Ergebnisse von genormten und anerkannten Laborbedingungen sind. Hierfür, nicht aber jeweils spezifische Verwendung durch den AG, übernimmt, AN eine Haftung.

5. Preisstellung

Die Preise des Rahmenauftrages verstehen sich als Festpreise ohne MwSt. und beinhalten alle vereinbarten Leistungen. Die im Rahmenauftrag genannten Preise haben Gültigkeit bis zur Erfüllung desselbigen. Sollten sich während der Laufzeit des Rahmenauftrages Änderungen ergeben, müssen diese vom AG schriftlich bestätigt werden. Es gelten die im Rahmenauftrag genannten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

6. Vertragsdauer

Die Vertragsdauer dieses Vertrages richtet sich nach der Dauer des vergebenen Rahmenauftrages mit seinen diesbezüglichen Angaben. Bei der Neuvergabe eines Rahmenauftrages gilt dieses Dokument bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien.

7. Untervergaben / Subvergaben

Der AN ist verpflichtet den AG von geplanten Untervergaben rechtzeitig zu informieren, und sich diese von Ihm schriftlich genehmigen zu lassen. Dies gilt selbstverständlich nicht für Norm und Standardteile und Teile die nicht den Fertigungsmöglichkeiten des AN entsprechen. Die Genehmigung der Untervergabe durch den AG schränkt die Verpflichtungen des AN nicht weiter ein. Der AN bleibt auch im Falle von Untervergaben für die Erfüllung des gesamten Rahmenauftrages voll verantwortlich. Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seines UL haftbar wie für eigene Handlungen/Unterlassungen.

8. Erfüllung der Terminvereinbarungen

Für Lieferungen und Leistungen gilt als Erfüllungszeitpunkt das Datum der vollständigen Durchführung der jeweiligen Verpflichtungen durch den AN gemäß den Festlegungen der Abrufe aus den jeweiligen Rahmenaufträgen. Erkennt der AN, daß er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angaben von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Lieferungen vor Fälligkeit < 1 KW sind nur nach Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

9. Vertragsstrafen für Lieferverzug

Wenn der AN die in den Abrufen vereinbarten Liefertermine ohne vorherige Rücksprache mit dem AG nicht einhält, oder die Angaben der Gründe für den AG nicht-plausibel sind, hat er bis zum tatsächlichen Liefertermin mit folgenden Vertragsstrafen, bezogen auf den Gesamtbestellwert des Abrufes zu rechnen.

- *1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes.*

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Bei mangelhafter Lieferung unterliegt die Zeit zwischen der Übernahme und der Mängelrüge durch den AG jedoch keiner Vertragsstrafe.

10. Vollständigkeit / Haftung

Der AN verpflichtet sich den Bestellgegenstand, Leistung oder Dokumentation vollständig zu liefern bzw. zu erbringen. Er hat gegenüber dem AG für sämtliche Versäumnisse / Fehler seiner Vorlieferanten und/oder Nachunternehmer gegenüber dem AG uneingeschränkt einzustehen. Er kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf beziehen, bei der Auswahl seiner Vorlieferanten, Nachunternehmer und Mitarbeiter, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet zu haben.

11. Garantie / Gewährleistung

Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall. Ferner garantiert er dafür, daß die Zweckmäßigkeit, Fertigungstechnik sowie die zugesicherten Eigenschaften dem anerkannten Stand von Wissenschaft und Technik und den Sicherheits- und Umweltschutzerfordernissen bei Vertragszustandekommen entsprechen, daß neues Material von erstklassiger, geeigneter und umweltverträglicher Qualität verwendet wird .

Die Garantiefrist endet 24 Monate nach Lieferung der einzelnen Abruflose. Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von

Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur beginnt mit Einbau bzw. mit Abschluß der Reparatur eine neue Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

12.Eingangsprüfungen durch den AG

Da es sich bei den Produkten die vom AN geliefert werden ausschließlich um Produkte handelt die beim AG nur im Gesamtsystem geprüft werden können, verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. § 377 HGB für maximal 6 Monate.

Mängel wird der AG dem AN sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden unverzüglich schriftlich mitteilen.

13.Reklamationsbearbeitung

Der AN erkennt grundsätzlich die Art und Weise der Reklamationsabwicklung des AG an. Aufgrund der Bedeutung der gelieferten Produkte für den AG, garantiert der AN die Abwicklung von Reklamationsbestellungen in max. 8 Wochen nach Rücklieferung der schadhaften Teile. Wenn es für den AN absehbar ist das eine ordnungsgemäße Reklamationsabwicklung innerhalb diese Zeitraumes nicht möglich ist, liefert der AN sofortigen kostenlosen Ersatz für die schadhaften Produkte.

14.Ersatzvornahme, Nichterfüllungsschaden

Kommt der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach (z.B. auch Verzug bei vereinbarten Zwischenterminen), so kann der AG unbeschadet der unter Punkt 9. (VERTRAGSSTRAFE,) getroffenen Bestimmungen nach Setzung einer Nachfrist die Erfüllung des Vertrages ablehnen und Schadenersatz verlangen.

Als Nachfrist gilt auch wiederholte Mahnung zur Vertragseinhaltung. Das Recht zur Ablehnung zur Vertragserfüllung erlischt erst mit der mangelfreien Vertragserfüllung. Zur Ablehnung der Vertragserfüllung und Geltendmachung von Schadenersatz ist der AG auch bei Nichteinhaltung von Zwischen- und Endterminen sowie bei mangelhafter Erfüllung von Dokumentationsverpflichtungen berechtigt. In diesem Falle ist der AG aber auch berechtigt, nach vorheriger Ankündigung und Fristsetzung, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen selbst oder durch Dritte, jeweils auf Kosten des AN, durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die dabei anfallenden Kosten werden dem AN in Rechnung gestellt; die Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Der AG ist berechtigt gegenüber Forderungen des AN aufzurechnen. Soweit sich dadurch Überzahlungen ergeben, sind diese, einschließlich der anteiligen Finanzierungskosten, vom AN zurückzuzahlen.

Sollte über das Vermögen des AN, eines Nachunternehmers oder Vorlieferanten ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden oder bei Änderung der Eigentumsverhältnisse, ist der AG umgehend in Kenntnis zu setzen sowie unbeschadet der

verfahrensrechtlichen Konsequenzen berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrage ganz – soweit teilbare Leistungen vorliegen teilweise - zurückzutreten bzw. ganz oder teilweise zu kündigen und entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung seiner Rechte zu ergreifen.

15.Rechte Dritter / Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, daß der Gebrauch der vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (z.B. Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz, etc.) beeinträchtigt wird. Der AN darf den Inhalt und / oder Liefergegenstand der gegenständlichen Bestellung und alle vom AG erhaltenen Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder publizieren noch zu Werbezwecken verwenden. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Bei Verstoß gegen diese Bedingungen verpflichtet sich der AN zur Schadloshaltung des AG und / oder Endkunden.

16.Höhere Gewalt

Die Vertragspartner sind von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Naturgewalten, Feuer, Streik oder in ihrer Bedeutung gleichgelagerte Ereignisse, die außerhalb des Einflußbereichs eines Vertragspartners liegen. Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen, über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde, bzw. Handelskammer am Herstellungsort bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Jeder Vertragspartner hat bei Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung, bzw. Minderung der Schwierigkeiten und Schäden zu unternehmen und den anderen Vertragspartner hierüber laufend zu unterrichten, andernfalls er dem anderen Vertragspartner gegenüber schadenersatzpflichtig ist. Termine oder Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden maximal um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt oder gegebenenfalls um einen im beiderseitigen Einvernehmen festzulegenden Zeitraum verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als vier Wochen andauert, werden AN und AG am Verhandlungswege die weitere Vorgangsweise bestimmen. Sollte keine Lösung erreicht werden, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; soweit die Leistungen teilbar sind, ist auch ein Rücktritt hinsichtlich des noch nicht erbrachten Vertragsteils zulässig.

17.Schriftlichkeit, Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser VB unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird dadurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am Nächsten kommt. Auf gleiche Weise sind Vertragslücken zu füllen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Schriftstückes (auch Fax), das von beiden Vertragsparteien zu bestätigen ist. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.

Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden keine Rechte und Pflichten begründet.

Sollte eine in diesem Vertrag getroffene Regelung nicht durchgeführt werden, so bleibt sie dennoch in Kraft.

18.Anzuwendendes Recht / Gerichtsstand

Zwischen den Vertragspartnern wird vereinbart, daß sämtliche Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Bestellung ergeben können, möglichst auf dem Verhandlungswege beseitigt werden. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, behält sich der AG das Recht vor, Ansprüche gegen den AN auch am ordentlichen Rechtsweg gemäß dem Recht der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen. Gerichtsstand ist, wenn AN Vollkaufmann ist, Karlsruhe.

Datum, AG Unterschrift : _____

Datum, AN Unterschrift : _____